

RS OGH 1993/9/29 13Os125/82, 14Os101/96, 14Os107/99, 14Os148/00, 14Os186/08x, 12Os117/12s (12Os118/1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Die Tathandlung liegt in einer missbräuchlichen Vornahme (oder Unterlassung) eines Rechtsgeschäftes oder einer sonstigen Rechtshandlung. Ein rein faktisches Handeln zum Nachteil des Machtgebers ohne rechtlichen Charakter kommt demnach als Tathandlung der Untreue nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 125/82
Entscheidungstext OGH 29.09.1993 13 Os 125/82
- 14 Os 101/96
Entscheidungstext OGH 01.07.1997 14 Os 101/96
Beisatz: Durch Unterlassen kann Untreue nur ausnahmsweise, nämlich dann begangen werden, wenn die Unterlassung einer Rechtshandlung - und nicht bloß einer tatsächlichen Verrichtung - einem Befugnismissbrauch durch aktives Tun gleichzuhalten ist. (T1)
- 14 Os 107/99
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 14 Os 107/99
Auch; Beisatz: Die Tathandlung muss notwendig in einem Rechtsgeschäft oder einer sonstigen Rechtshandlung bestehen. Gefordert ist somit eine Handlung mit rechtlichem Charakter; sie mag etwa in (pflichtwidrigen) Anordnungen oder Weisungen an Untergebene oder auch in der Erschleichung der Zustimmung anderer (mit-)verfügungsberechtigter Organe bestehen. (T2)
- 14 Os 148/00
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 14 Os 148/00
Auch; Beisatz: Die Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder den anderen zu verpflichten, kann auch durch Nichtvornahme eines rechtlich gebotenen Handelns ausgeübt, somit gebraucht und solcherart auch missbraucht werden, indem der Machthaber es pflichtwidrig unterlässt, mit der gebotenen rechtsgestaltenden Kraft die Vermögenslage des Machtgebers zu verbessern. (T3)
- 14 Os 186/08x

Entscheidungstext OGH 17.02.2009 14 Os 186/08x

Beisatz: Gleiches gilt, wenn der Täter im Außenverhältnis keine den Machtgeber verpflichtende Vermögensverfügung getroffen, sondern lediglich intern die Entscheidung der zuständigen Organe maßgeblich beeinflusst und somit einen Akt vorbereitender Tätigkeit gesetzt hat, weil die Heranziehung zu solchen unterstützenden Tätigkeiten, worunter auch die Kontrolle von Zahlungseingängen und ihre den Tatsachen entsprechende Verbuchung fallen, keine tatbestandsmäßige Befugnis begründet. (T4)

- 12 Os 117/12s

Entscheidungstext OGH 30.01.2014 12 Os 117/12s

Vgl auch

- 14 Os 34/16f

Entscheidungstext OGH 14.09.2016 14 Os 34/16f

Auch

- 11 Os 126/16p

Entscheidungstext OGH 04.07.2017 11 Os 126/16p

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Damit eine pflichtwidrige Weisung zu einer schädigenden Handlung als Tathandlung des § 153 StGB in Frage kommt, muss diese schädigende Handlung selbst – auch wenn sie an Untergebene delegiert wurde – in die Kompetenz des Täters fallen. (T5)

- 12 Os 12/18h

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 12 Os 12/18h

Auch

- 11 Os 51/18m

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 11 Os 51/18m

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T5

- 11 Os 32/19v

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 11 Os 32/19v

- 11 Os 17/21s

Entscheidungstext OGH 29.03.2021 11 Os 17/21s

Vgl

- 14 Os 74/21w

Entscheidungstext OGH 22.02.2022 14 Os 74/21w

Vgl; Beis wie T4

- 13 Os 14/22s

Entscheidungstext OGH 18.05.2022 13 Os 14/22s

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094733

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at